

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Hilfeleistung in der Landwirtschaft. — Verordnung über Gerste. — Milchbrand in Göbelarod. — Räude in Reiskirchen. — Verjährungsfristen im Wechselrechte. — Verteilung von Flugblättern. — Verammlung des Kreisamtes. — Höchstpreise für Kartoffeln. — Beschaffung von Brennholz. — Feldpolizeiliche Anordnung. — Feldbereinigung Lang-Göns.

Bekanntmachung.

Betr.: Hilfeleistung in der Landwirtschaft; hier: Entlohnung von militärischen Hilfskommandos einschließl. Pferde.

Für Verpflegung, Unterbringung, Entlohnung von Mannschaften und militärischen Pferden bestehen z. Bt. im wesentlichen folgende Vorschriften:

A. Unterbringung, Verpflegung und Geldabfindung der Mannschaften.

1. Die Unterbringung ist Sache der Gemeinden (Wirtschaftsausschüsse) bzw. derjenigen einzelnen Landwirte, zu denen Mannschaften kommandiert sind.

2. Verpflegung:

- a) für jeden Kommandierten wird die Geldabfindung in Höhe des Vergütungssabes für Naturalverpflegung mit 2 Mark für die volle Tageskost gewährt,
- b) die Lieferung der Verpflegung zu diesem Satz hat der Landwirt zu übernehmen. Die Geldabfindung für die Naturalverpflegung wird von dem Truppenteil nach Beendigung des Kommandos durch die Gemeinde eingezogen,
- c) die Anforderung von Verpflegungsmitteln hat durch die Ge-

meinde bei dem militärischen Lebensmittelamt Bad Orb zu erfolgen. In Frage kommen nur Verpflegungsmittel, über welche der Landwirt nicht verfügt und die er am Verbrauchsort nicht beschaffen kann. Kartoffeln und Fleisch scheiden aus; letzteres muß notfalls bei dem Kommunalverband Gießen beantragt werden.

3. Als Entschädigung für die Hilfeleistung zahlen die Landwirte einen einseitlichen Satz von 4 Mark für jeden Mann und Tag, wobei zu berücksichtigen ist, daß dem Arbeitgeber für die Verpflegung eines jeden Kommandierten 2 Mk. für den Tag zurückvergütet wird. Die Vergütungen sind durch die Gemeinden einzuziehen.

4. Die unter 3 erwähnte Vergütung von 4 Mk. ist durch die Gemeinde zur Hälfte (2 Mk.) für Tag und Kopf allwöchentlich bzw. am Ende des Kommandos gegen Quittung an die Mannschaften zu zahlen. Die restlichen 2 Mark sind nach Beendigung des Kommandos unverzüglich an die Zahlungsstelle 18. Armee Korps Wiesbaden einzusenden. Der stellvertretenden Intendantur ist gleichzeitig eine Nachweisung gemäß folgenden Formular unter Beifügung beglaubigter Quittungsabschrift über die an die Mannschaften erfolgten Zahlungen einzureichen:

Nachweisung

der Gemeinde Kreis über zu leistende Vergütung für militärische Hilfeleistung in der Landwirtschaft.

Dauer des Kommandos		Anzahl der Tage		Insgesamt zu entrichten		An die Mannschaften laut anliegender beglaubigter Quittungsabschrift gezahlt		An die Zahlungsstelle XVIII. A. K. Wiesbaden eingesandt		Bemerkungen
von	bis	ganze zu M 4.-	halbe zu M 2.-	M	h	M	h	M	h	

An die

Rehb. Intendantur XVIII. A. K.
Frankfurt a. M.

Aufgestellt den:
Der Magistrat — Bürgermeister
Wirtschaftsausschuß.

Von der auskommenden Entschädigung ist die Hälfte (Mk. 2.—) allwöchentlich gegen Quittung an die Mannschaften zu zahlen. Zahlungsstelle XVIII. A. K. Wiesbaden einzusenden. Obiger Nachgeleisteten Zahlungen beizufügen.

B. Unterbringung, Verpflegung und geldliche Abfindung der Militärkörper.

Im Allgemeinen.

Die Bestimmungen über die Versorgung der Landwirtschaft mit Bestwörden bleiben in Geltung.

- 1. Es werden Pferde gestellt, die auch Gespanndienste leisten können.
- 2. Die Pferde werden mit passendem Geschirr versehen.
- 3. Die Arbeitszeit der Pferde hat sich nach dem Ortsüblichen zu richten.
- 4. Für jedes Pferd ist ab 10. Juli ds. Jrs. pro Tag 1 Mark Gebühr zu entrichten. Die Zahlung erfolgt:
 - a) durch die Gemeinde, sofern die Verletzung an diese erfolgt ist. Die Umlage auf die einzelnen Landwirte ist alsdann Sache der Gemeinde;
 - b) durch die Landwirte, wenn Pferde unmittelbar an diese ausgeliehen sind.
 Die Zahlungen sind an die ausleihenden Truppenteile zu leisten und zwar am Ende jeder Woche bzw. bei Ablauf des Kommandos.
- 5. Gehehen Pferde ohne Verschulden des Landwirts ein, oder werden sie unbrauchbar, so trägt der Staat die Kosten.
- 6. Die Bestimmungen über die Verpflegungsregelung bleiben in Kraft.

C. Lastrastwagen.

Sollten zum Abtransport von gedroschenem Getreide von der Maschine zum Eisenbahnwagen bzw. zu der in der Nähe gelegenen Mühle Kraftwagen benötigt werden, so wäre entsprechender Antrag bei uns zu stellen.

Gießen, den 1. August 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Semmerde.

Verordnung

zur Durchführung der Verordnung über Gerste vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzl. S. 800). Vom 21. Juli 1917.

Artikel I. Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzl. S. 402) wird in teilweiser Abänderung der Bekanntmachung vom 13. September 1916 (Reichs-Gesetzl. S.

1043) als die nach § 7 Abs. 1a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzl. S. 800) zuständige Stelle, soweit es sich um den weiteren freihändigen Erwerb von Gerste a. l. Ernte handelt, die Reichsgerstestelle bestimmt. Im übrigen bleibt die Reichsgerstengesellschaft m. b. H. die zuständige Stelle.

Artikel II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 21. Juli 1917.
Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
J. B.: von Braun.

Betr.: wie vorstehend.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 22. September 1916 (Kreisblatt No. 119 vom 26. September 1916) wird vorstehende Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Gießen, den 31. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Milchbrand in Göbelarod.
Der Milchbrand unter der Schäferherde in Göbelarod (Besitzer Franz Gruber aus Wolfershof i. L.) ist erloschen.
Die angeordneten Maßnahmen werden wieder aufgehoben.
Gießen, den 30. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Semmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausbruch der Räude bei einem Fohlen des Karl Jünger in Reiskirchen.
Die Räude bei dem Fohlen des Karl Jünger in Reiskirchen ist erloschen. Die angeordneten Sperrmaßnahmen werden aufgehoben.
Gießen, den 28. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Semmerde.

Bekanntmachung

Über Verzahnungsblätter im Wechselrecht. Vom 19. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wechselmäßige Ansprüche gegen den Absetzanten eines im Ausland zahlbaren Wechsels, die noch nicht verjährt sind, verjähren, wenn der Absetzant seinen Wohnort im Ausland hat oder wenn in dem Wechsel ein ausländischer Wohnort des Bezogenen angegeben ist, nicht vor dem 31. Dezember 1918. Das gleiche gilt für wechselmäßige Ansprüche gegen den Aussteller eines im Ausland zahlbaren eigenen Wechsels, wenn der Aussteller seinen Wohnort im Ausland hat oder wenn in dem Wechsel ein ausländischer Ausstellungsorort angegeben ist.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Betr.: Freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kuffen und Kupferlegierungen: hier Verteilung von Flugblättern.

An die Großh. Bürgermeistereien des Kreises.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. v. Mis. (Kr.-Bl. Nr. 124 vom 24. Juli 1917) benachrichtigen wir Sie, daß Ihnen in den nächsten Tagen die erforderliche Anzahl von Flugblättern zur Verteilung an alle Haushaltungen Ihrer Ortschaft zugehen werden. Die Verteilung muß bis zum 10. August 1917 durchgeführt sein, weshalb es sich empfiehlt, die Schulfugenden zur Hilfe hierbei heranzuziehen.

Auf die freiwilligen Ablieferungen, die bei Ihnen zunächst vorgenommen werden sollen (drittletzter Absatz unserer Anstaltsverfügung vom 21. Juli 1917, Kreisblatt Nr. 124) ist von Ihnen wiederholt ortsüblich hingewiesen und dabei bekanntgemacht, daß der Zeitpunkt hierfür bis zum 30. September verlängert worden ist.

Ende September 1917 finden nochmals in:

Dungen, Lich, Grünbera, Lollar, Lendorf, Lang-Göns und Gießen Ablieferungstage statt.

Gießen, den 2. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf Montag, den 6. l. Mis., vormittags 9^{1/2} Uhr, laden wir Sie zu einer Versammlung in den Sitzungssaal des Kreisamtes ein, in der die Ausführungsbestimmungen zur Reichsgetreideordnung besprochen werden sollen, und wollen Sie wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes pölygählig erscheinen.

Gießen, den 2. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

betreffend Höchstpreise für Kartoffeln der Ernte 1917.

Vom 31. Juli 1917.

Im Nachgang und in teilweiser Wänderung unserer Bekanntmachung vom 21. Juni 1917 (Darmstädter Zeitung vom 22. Juni 1917 S. 1058) wird hiermit im Einvernehmen mit der Reichskartoffelstelle bestimmt, daß vom 1. August 1917 ab der Höchstpreis für Kartoffeln neuer Ernte bis auf weiteres 9 Mark für den Zentner beträgt.

Darmstadt, den 31. Juli 1917.

Landeskartoffelstelle
F. B. Emmerling.

Bekanntmachung

betreffend den Kleinhandelshöchstpreis für Frühkartoffeln.

Vom 31. Juli 1917.

Im Nachgang und in teilweiser Wänderung unserer Bekanntmachung vom 21. Juni 1917 (Darmstädter Zeitung vom 21. Juni 1917 S. 1227) wird der Preis für den Verkauf von Frühkartoffeln im Kleinhandel vom 4. August 1917 ab bis auf weiteres auf 12 Pf. für das Pfund festgesetzt.

Darmstadt, den 31. Juli 1917.

Landeskartoffelstelle
F. B. Emmerling.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh.

Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorliegendes ist ortsüblich bekanntzumachen.

Gießen, den 2. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Die Beschaffung von Brennholz.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Staatsforstverwaltung hat es als eine ebenso ernste wie dringliche Aufgabe erachtet, neben der Bereitstellung des für Heeresbedarf und Kriegswirtschaft dringend erforderlichen Nadelholzes auch den Brennholzbedarf der Bevölkerung, soweit als möglich, ausreichend zu befriedigen, und drängt diese mit allen Mitteln darauf hin, daß möglichst große Mengen von Brennholz bei der bereits angeordneten Weiterführung der Fällungen sowohl als bei dem kommenden Winter eingeschlagen werden. Voraussetzung dabei ist mir, daß die erforderlichen Arbeitskräfte, an denen es fast allervors in außerordentlichem Maße mangelt, beschafft werden können. In dieser Hinsicht würde es von großer Bedeutung sein, wenn die Gemeindeverwaltungen die Forstbehörden insbesondere bei Veranziehung von Hilfsdienstpflichtigen tatkräftiger unterstützen würden, als dies seither der Fall war.

Um einem Holzangel nach Möglichkeit vorzubeugen und um insbesondere dem minder kaufkräftigen Teil der Bevölkerung die Beschaffung von Brennholz zu erleichtern, sind die Großh. Oberförstereien vom Großh. Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung, ermächtigt worden, die Verkaufserlöse für alle Wochentage zu gestatten. In dem Ausschreiben sind die Großh. Oberförstereien angewiesen worden, den Gemeindevorständen das gleiche Vorgehen hinsichtlich der Gemeindevorkäufe zu empfehlen.

Weiter ist von der Forstverwaltung angeordnet worden, daß die Großh. Oberförstereien aus dem Domänenwald Dittzhof zu ermäßigtem Preise, und, soweit solches nicht bereits aufgearbeitet ist, zur Selbstrente abgeben. Endlich sind die Großh. Oberförstereien ermächtigt, an Personen, die ein Einkommen unter 1500 Mk. verdienen und nicht zum Bezug von Lohholz berechtigt sind, bestimmte Holz mengen aus dem staatsfälligen Wald zum Tarifpreise aus der Hand zu verabfolgen. Das gleiche kann geschehen an die Holzwaren und die Familien von einberufenen Holzhauern.

Wir empfehlen dringend dafür besorgt zu sein, daß, soweit in Ihren Gemachungen Wald in erforderlicher Größe vorhanden ist, für die Holzversorgung der Gemeindeangehörigen mindestens die gleichen Maßnahmen getroffen werden, wie die Domänenverwaltung sie für den staatlichen Waldbesitz getroffen hat. Wir erwarten auf das bestimmteste, daß Sie die Wünsche der Forstbehörden auf das tatkräftigste unterstützen. Es ist unsere vaterländische Pflicht, der Beschaffung von Brennholz Ihre vollste Aufmerksamkeit zu widmen.

Gießen, den 26. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
F. B. Demmerde.

Feldpolizeiliche Anordnung.

Betr.: Feldschutz.

Auf Grund der Art. 36 und 43 des Feldstrafgesetzes vom 13. Juli 1904 wird nach Anhörung des Gemeinderats mit Genehmigung Großh. Kreisamtes Gießen vom 16. Juni 1917 für die Feldgemeinderäte der unterfertigten Gemeinden angeordnet, daß sämtliche bepflanzten Grundstücke (offene und eingefriedigte) von abends 10 Uhr bis morgens 5 Uhr geschlossen sind und deren Betreten allen Personen, auch den Eigentümern, verboten ist; ausgenommen sind nur Flächen, die als Hausgärten dienen und mit einem Wohnhaus unmittelbar in Verbindung stehen.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Diese Anordnung tritt alsbald in Kraft.

Grünungen, den 20. Juli 1917.

Großh. Bürgermeisterei Grünungen. 2169

Bingel.

Treis a. d. Lda., den 26. Juli 1917. 2164

Großh. Bürgermeisterei Treis a. d. Lda.

Benner.

Klein-Linden, den 28. Juli 1917. 2165

Großh. Bürgermeisterei Klein-Linden.

Jung.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Lang-Göns.

In der Zeit vom 7. bis einschließlich 14. August 1917 liegt werktags auf dem Rathaus zu Lang-Göns das Hauptfeldausgleichungsverzeichnis nebst Becksatz vom 19. Juli 1917 zur Einsicht der Beteiligten offen.

Tagfahrt zur Erhebung von Einwendungen hiergegen findet daselbst Mittwoch, den 15. August 1917, vormittags 8-9 Uhr statt, wozu ich die Beteiligten mit dem Anfügen einlade, daß die Nichterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 20. Juli 1917.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär.
Schnittvahn, Regierungsrat.